Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 42 — Mittwoch den 26. Mai. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. 2. 1915 (R.-G.-Bl. S. 81) sind die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 Mark für die Tonne zu erhöhen, oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 Mark für die Tonne nachzuzahlen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:

A. für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluß zwischen dem Verkäufer und der Heeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Heeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage

1) die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine usw.
2) die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Stadtkreisen die Magisträte — Oberbürgermeister —), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie die von diesen Stellen Beauftragten.

B. für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der zuständigen Behörde nach dem 31. 12. 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. 2. 1915 (R.-G.-Bl. S. 81).

C. für die auf Grund des Erlasses des königlich-preußischen Ministers des Innern vom 27. 12. 1914 Nr. V 6351 erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 erfolgt ist.

D. für auf Grund des § 3, 6 des Kriegsleitungsgesetzes requirierte Menge, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Leistung Verpflichteten nach dem 17. 12. 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin usw. freihändig verkauft und geliefert haben, und zwar:

1) unmittelbar,
2) durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Landwirtschaftskammern, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, des Landeskulturrats zu Dresden oder der Marineintendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie der von diesen Stellen Beauftragten.

B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben

1) im Wege der Requisition nach § 3, 6 des Kriegsleistungsgesetzes oder
2) im Wege der Enteignung.

C. landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II A 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraussetzungen in II A und B, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im andern Falle gelten sie als Händler.

D. Händler unter der Voraussetzung in II B, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Mark.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen:

beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw. an das geliefert ist und zwar

1) bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst,
2) sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition, Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat in Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock.

Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein.

Aus diesen muß ersichtlich sein

a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,
b) welche Mengen von jedem Einzelnen geliefert sind,
c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung. Falls der Hafer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bescheinigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat,
d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Grundsätze Ziffern I und II aufgestellt sind.

Kommen Beträge für Händler nach Ziffer II D zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstands-

kosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II C sind besonders dahin zu bescheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

Die unter I A 2 genannten Dienststellen der Marineverwaltung, nämlich die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock verrechnen die auszuzahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:

durch das Proviantamt, Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert worden ist, und zwar:

1) bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),
2) im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelempfänger, sofern sie sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt usw. nachträglich einzusenden.

Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Königliches Kriegsministerium.
J. V.: von Wandel

Vorstehende Bekanntmachung ist seitens der Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 20. Mai 1915.

Der Landrat.

Kartoffelabnahme.

Betrifft Ihre dringende Bitte um schleunigen Abruf der gekauften Kartoffeln.

Reichsstelle wird voraussichtlich gegen Ende dieser und Anfang nächster Woche den Abruf aller beschaffter Kartoffeln, soweit nicht die Verkäufer mit Lieferung nach dem 20. Juni einverstanden sind, durchführen.

Bis dahin muß aber unbedingt mit der Verladung gewartet werden, soweit nicht noch auf Grund von Vereinbarungen mit aufgegebenen Kommunalverbänden geliefert wird.

Reichskommissar.

An den Kreisanschuß zu Belgard.

Vorstehende Nachricht wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung der Interessenten gebracht.

Weitere Nachricht erfolgt später.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

Betrifft Waldweide für Schweine.

Nach den mir vorliegenden Berichten der Ortsvorstände auf meine Bekanntmachung vom 1. April d. Js. gewinnt es den Anschein, als wenn den in genannter Bekanntmachung gegebenen Anregungen nicht überall entsprochen wird. Zum Teil liegt letzteres wohl daran, daß es oft an **geeigneten angrenzenden Waldweiden** fehlt. Zum Teil sind aber auch die Waldbesitzer für die Sache nicht zu gewinnen, weil sie fürchten, daß die in die Waldungen eingetriebenen Schweine die Baumbestände schädigen würden.

Ich bringe die Sache den Beteiligten erneut in Erinnerung und ersuche, **soweit der Eintrieb von Schweine in angrenzende Waldungen möglich ist,** davon ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die Königlichen Regierungen sind ermächtigt worden, den Eintrieb von Schweineherden in **staatliche Waldungen** unentgeltlich zuzulassen. Ich hoffe auch, daß die **privaten Forstbesitzer** bei erneuter Erwägung der Sache mehr Entgegenkommen zeigen werden.

Für den Waldeintrieb kommen hauptsächlich Jungschweine im Alter von 4 bis 6 Monaten sowie Zuchtsauen in Frage. Für erstere wird der Waldaufenthalt nicht nur wegen des Durchfütterns, sondern auch aus dem Grunde von Nutzen sein, weil die Tiere nach einem längeren Weidegang bei der späteren Stallmast erfahrungsgemäß besonders schnell an Gewicht zunehmen.

Die Dauer des Eintriebs kann bis zum Spätherbst, bei günstigen Witterungsverhältnissen bis in den Winter ausgedehnt werden.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten bringen und dahin wirken, daß den vorstehenden Anregungen möglichst Folge gegeben wird.

Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, die mein Eingreifen nötig machen, dann ersuche ich hierher zu berichten.

Belgard, den 22. Mai 1915.

Der Landrat.

Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Die Pferdeankaufskommission Danzig-Langfuhr wird **am Sonnabend, den 29. Mai d. Js., vormittags 7½ Uhr in Belgard auf dem Reitplatz an der Bahnhofstraße** einen öffentlichen Ankaufsmarkt für volljährige, für Kriegszwecke brauchbare Pferde abhalten.

Auf diesen Markt werden sowohl Kaltblüter wie Warmblüter gekauft, die ein Mindestalter von 5 Jahren haben müssen. Die Pferde werden sofort abgenommen und gegen einen Check bezahlt. Zu den angekauften Pferden muß eine starke neue Halfter mit 2 Stricken geliefert werden. Das Mindestmaß beträgt 1,52 m Stockmaß bei Warmblüter und 1,55 m bei Kaltblüter.

Die Ortsvorstände wollen für möglichst weitgehende Verbreitung dieser Bekanntmachung sorgen.

Belgard, den 20. Mai 1915.

Der Landrat.

Betrifft Pferdeankauf.

Ich mache die Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Pferdeankauf in Belgard durch die Pferdeankaufskommission Danzig-Langfuhr am 29. d. Mts. um einen gestatteten Ankauf handelt, da diese Kommission der Remonte-Inspektion des Königlichen Kriegsministeriums angehört.

Belgard, den 22. Mai 1915.

Der Landrat.

Betrifft Pferdeaushebungen.

Ich mache die Beteiligten darauf aufmerksam, daß im Falle einer Pferdeaushebung außer den durch das Brandzeichen (+) als kriegsunbrauchbar gekennzeichneten Pferden auch diejenigen von der Aushebung ausgeschlossen bleiben sollen, welche vor Anwendung dieses Brandzeichens als kriegsunbrauchbar von den Ersatz-Pferde-Depots durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer an Landwirte verkauft worden sind. Es wird sich also für die Besitzer von Pferden dieser Kategorie empfehlen, sich von der Landwirtschaftskammer einen Ausweis über die Zugehörigkeit der betreffenden Pferde zu dem früheren Bestande der Ersatz-Pferde-Depots und den Anlaß ihres Verkaufes zu verschaffen.

Die Ortsvorstände wollen die Pferdebesitzer auf Vorstehendes hinweisen.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Der galizische Arbeiter Michael Malodziy 18 Jahre alt, aus Ciehlice Jaroslas-Galizien hat seine Arbeitsstelle bei dem Landwirt Peigert in Rotzog heimlich verlassen.

Schlawe, den 14. Mai 1915.

Der Landrat. gez. von Scheliha.

Die Polizeiverwaltungen, die Amtsvorsteher und Gendarmeriewachtmeister des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib des Arbeiters Ermittelungen anzustellen und im Ermittelungsfalle mir Nachricht zu geben.

Belgard, den 20. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schmenzin, Administrator Schmidt zu Hopfenberg, ist vom 21. d. Mts. ab auf 8 Tage aus seinem Amtsbezirk abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Rekowsky-Tietzow vertreten.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer Werner-Siedkow, ist vom 20. d. Mts. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter früheren Gemeindevorsteher Albert Juhnke zu Darkow vertreten.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Julius Schneider in Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 15. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen:

1. des Eigentümers Friedrich Giese,
2. des Eigentümers Albert Gerth,
3. der Witwe Haut,
4. des Eigentümers Karl Strey,
5. des Eigentümers August Maronde,
6. des Eigentümers Paul Dallmann,
7. des Eigentümers Albert Dallmann,
8. des Eigentümers Albert Piske, sämtlich in Seligsfelde,

erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauensuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Gr. Reichow erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Eigentümers Albert Molzahn in Klempin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft desselben verhängte Sperre auf.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Bolkow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 22. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Neuhof erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 21. Mai 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh

1. des Bauern Fritz Lange in Altquentin,
2. des Bauern Reinhard Böttcher in Bodenhagen,
3. des Gärtnereibesitzers Ernst Hoffmann in Kolberg-Stadt-Feld 6a

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 18. Mai 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Wie verhalte ich mich der elektrischen Starkstromleitung gegenüber.

1. Hochspannungsleitungen.

Das Berühren elektrischer Hochspannungsleitungen sowie der in den Transformatorenhäusern angebrachten Hochspannungsapparate wirkt unter allen Umständen tötlich.

Die elektrischen Hochspannungsleitungen sind daran kenntlich, daß jeder Mast einen roten Blitzpfeil trägt, oder ein Schildchen mit der Aufschrift „Hochspannung Lebensgefahr" oder „Vorsicht Hochspannung". Bei sämtlichen in der Nähe dieser Leitungen vorzunehmenden Arbeiten ist auf das Strengste darauf zu achten, daß unter allen Umständen die Berührung der Leitungen, Isolatoren und der oben am Mast angebrachten Eisenteile vermieden wird.

Ebenso ist unbedingt zu vermeiden das Betreten der Transformatorenhäuser und das Anlegen von Leitern an dieselben.

Die Gefahr der Berührung liegt unter Umständen vor, wenn in der Nähe der Hochspannungsleitungen Gerüste für Hausneubauten, für Brunnenbohrungen errichtet, wenn Leitern zum Obstpflücken oder für Feuerlöschzwecke aufgestellt werden, oder auch beim Bau von Mieten usw. Bei Bränden darf niemals der Wasserstrahl der Spritzen auf die Holzmasten der Starkstromleitung oder die Drähte gerichtet werden.

Kindern ist zu untersagen, in der Nähe der Hochspannungsleitungen Drachen aufsteigen zu lassen.

Die Hochspannungsleitungen sind mit derartig großer Sicherheit errichtet, daß ein Reißen oder Herunterfallen der Drähte fast ausgeschlossen ist. Sollte trotzdem ein Drahtbruch stattfinden, so dürfen unter keinen Umständen etwa heruntergefallene, herunterhängende oder am Boden liegende Drahtenden von Menschen oder Tieren berührt werden.

Das Anfassen eines solchen Drahtes, unter Umständen schon die Annäherung an einen auf dem Boden liegenden Hochspannungsdraht wirkt sofort tötlich.

In solchen Fällen ist die Ueberlandzentrale sofort telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen. Ebenso wird zweckmäßig von allen in der Nähe von Hochspannungsleitungen vorzunehmenden Arbeiten die Ueberlandzentrale vorher in Kenntnis gesetzt.

Sollten Unglücksfälle vorgekommen sein, so dürfen Verunglückte, die noch in Berührung mit der Leitung stehen, unter keinen Umständen angefaßt werden.

2. Niederspannungsleitungen.

Die Niederspannungsverteilungsleitungen, die meistens auf Holzmasten auf der einen Seite der Dorfstraße verlegt sind, die Hausanschlußleitungen, Hofleitungen, sowie die Licht- und Kraftleitungen in den Häusern stehen unter einer Spannung, die normalerweise als gefahrlos bezeichnet werden muß. Es gibt jedoch besonders empfindliche Personen, die auch durch das Berühren solcher Leitungen getötet werden. Es sind in letzter Zeit in einer pommerschen Ueberlandzentrale zwei Todesfälle vorgekommen, bei denen die Verunglückten glaubten, daß man diese Leitungen ohne weiteres berühren dürfe. „Man elektrisiert sich", ähnlich wie mit den Elektrisierapparaten auf Jahrmärkten, die Leitung wurde angefaßt, die Umstehenden hielten die Zuckungen des Verunglückten zunächst für Spielerei; als man merkte, daß es sich um tatsächlichen Ernst handelte, war es zu spät.

Wenn bei diesen Niederspannungsanlagen nur diejenigen Teile berührt werden, die tatsächlich dazu bestimmt sind, wie Schalter, Griffe an Anlassern usw., ist alle Gefahr ausgeschlossen.

Jedes unbefugte Berühren von Leitungen jedoch, insbesondere Spielerei, kann zu Unglücksfällen führen und ist zu vermeiden.

Müssen aus irgend welchen Gründen Arbeiten an Leitungen vorgenommen werden — Reinigung von Spinngeweben oder ähnliches — dann ist die Anlage durch Ausschalten des Hauptschalters oder Herausschrauben der Sicherung des betreffenden Stromkreises stromlos zu machen. Sollte jemand trotzdem mit einer Niederspannungsleitung (bei Hochspannungsleitung gilt diese Vorschrift nicht) in Berührung gekommen sein und nicht mehr los können, so ist entweder die Leitung sofort stromlos zu machen oder man reißt den Verunglückten von der Leitung weg. Hierbei muß man sich die Hand mit einem trockenen Tuch (ausgezogenen Rock) umwickeln oder man stellt sich auf ein trockenes Brett, da man sonst selbst einen elektrischen Schlag erhält.

Bei jedem Verunglückten, ob er noch atmet oder nicht, ist wie bei Ertrunkenen, künstliche Atmung anzuwenden, außerdem sofort ein Arzt herbeizuholen. Die Atmungsversuche müssen mindestens zwei Stunden fortgesetzt werden und führen erfahrungsgemäß bei Niederspannungs-Unfällen meistens zu Erfolg. Die künstliche Atmung ist in der Weise vorzunehmen, daß man den Verunglückten auf den Rücken legt, ein Polster unter die Schulterblätter schiebt und alle beengenden Kleidungsstücke aufmacht, dann stellt man sich hinter den Kopf des Verunglückten, das Gesicht diesem zugewendet, faßt dessen Arme am Ellenbogen, zieht dieselben über den Kopf und drückt sie dann wieder an den Brustkasten. Diese Bewegungen haben langsam zu geschehen, in der Minute 15 mal.

Wesentlich vereinfacht und guten Erfolg versprechend sind die Wiederbelebungsversuche bei Anwendung des „Pulmotors" einer automatischen Sauerstoff-Wiederbelebungsmaschine. Eine solche hat der Krankenpflegerverein von **Damen und Umgegend** angeschafft (445 Mk.) und stellt sie gegen eine Leihgebühr von Mk. 10 jeden zur freien Verfügung. Eine Gebrauchsanweisung liegt dem Apparat bei, sodaß der Arzt sich schnell orientieren kann. Sonst empfiehlt

es sich einem der damit Vertrauten aus Damen zu erbitten. Auch hier ist es dringend geboten, die Einatmungen mindestens 2 Stunden lang zu machen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß oft noch erst nach so langer Zeit eine Wiederbelebung eintritt.

Es sei hier auch an die Min.-Verf. vom 2. Februar 1821 erinnert, wonach Aerzte für die Wiederbelebung scheintodt verunglückter Personen auf eine Prämie von 30 Mk (im Falle erfolgloser Bemühungen 15 M.) Anspruch haben. Sind mehrere Personen (auch Nichtärzte daran beteiligt, so wird die Prämie verteilt.

Die Pommersche Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommersche Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 26. Mai 1915.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

Bekanntmachung.

Am **10. September d. Js.** findet in **Belgard a. Persante** bei der städtischen

Präparanden-Anstalt

die Aufnahme von Zöglingen statt, welche in dreijährigem Lehrgange für ein Schullehrerseminar vorbereitet werden.

Junge Leute, welche mindestens 14 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines Schulgeldes von 36 Mk. jährlich an dem Unterrichte teil**nehmen.**

Ueber die Höhe der den einzelnen Zöglingen zu gewährenden **Unterstützungen wird nach Bedürftigkeit und Würdigkeit entschieden werden.**

Anmeldungen zur Prüfung **sind möglichst bald, spätestens 8 Wochen vor dem Termine** an den Vorsteher der **Anstalt** frei einzusenden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. Ein Taufschein.
2. Impfschein und Wiederimpfschein.
3. Ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte
4. Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung sowie Führung
5. Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Schülers während seines Präparanden-Lehrganges gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht andern Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 4 Uhr im Anstaltsgebäude zu Belgard zu **melden.**

Die Zöglinge finden durch Vermittlung des Vorstehers gute Beköstigung und Wohnung.

Präp.-Anst.-Vorst.

Ich übernehme die **Ueberführungen Gefallener von den Kriegsschauplätzen in die Heimat** nach den Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 20. Januar 1915

Bernhard Mund,

Erstes Beerdigungs-Institut

in Stettin, Gr. Wollweberstr. 48, Telefon 490.

Ein hervorragendes Mittel gegen Kopf- und Kleider-Läuse ist unsere Ungeziefertinktur

„Lausetin".

Dieselbe wird von unsern Kriegern im Felde sehr begehrt, ist giftfrei und unschädlich.

Ausserdem empfehlen wir unsere seit über 35 Jahren bekannte

kujawische Magen-Essenz

im Felbpostbrief à **250 Gr.**

Gebrüder Breidenbach,

Drogenhandlung.

Braunschweiger Gemüse-Conserven

1914 Ernte

von C. Th. Lampe Braunschweig wie:

Spargel.
Stangen-Spargel extra stark,
" " stark,
" " mittel,
Schnitt-Spargel stark,
" " mittel,

Erbsen
Kaiser-Erbsen,
Junge Erbsen extrafein,
" " fein,
" " mittel

Bohnen.
Feine junge Schnittbohnen
" " Brechbohnen,

Karotten.
Feine junge Karotten,
Feinste junge Karotten,

Gemischtes Gemüse.
Gemischtes Gemüse extrafein,
" " fein
" " mittelfein,
(Spargel, Erbsen Karotten)

Rüben.
Junge Teltower-Rübchen extrafein

Verschiedenes.
Spinat, Tomaten, Püree,

Pilze. Champignons, Steinpilze, Morcheln, Pfifferlinge

empfiehlt

Emil Batt, Markt 10.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard